

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Gemeinde
Gerstungen
(Marktgebührensatzung)
vom 3. Januar 2006

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erlässt die Gemeinde Gerstungen mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.11.2005 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Gemeinde Gerstungen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Gerstungen sind tägliche Grundgebühren sowie Verkaufsplatzgebühren entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschildner.

§ 3
Höhe der Gebühr

(1) Die Grundgebühr für Standplätze bis zu 4 Meter Frontlänge beläuft sich auf **10,00 €** pro **Tag**. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und **beträgt 2,00 € je weiteren über 4 m hinausgehenden angefangenen Meter**, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

(2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a) bei einem Markttag pro Woche
- | | | |
|--|--|------------|
| <i>Grundgebühr bis zu 4 m Frontlänge</i> | 35,00 € | <i>pro</i> |
| <i>Monat</i> | | |
| <i>Verkaufsplatzgebühr über 4 m Frontlänge</i> | 8,00 € je weiteren angef. lfd. m | <i>pro</i> |
| <i>Monat</i> | | |
| <i>Grundgebühr bis zu 4 m Frontlänge</i> | 410,00 € | <i>pro</i> |
| <i>Jahr</i> | | |
| <i>Verkaufsplatzgebühr über 4 m Frontlänge</i> | 60,00 € je weiteren angef. lfd. m | <i>pro</i> |
| <i>Jahr</i> | | |

- b) bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 75 % der unter a) festgesetzten Gebühren je weiteren Markttag erhoben.

§ 4 Auslagen

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden.

Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Damit werden gleichzeitig die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 05.04.2000 außer Kraft.

Gerstungen, den 03.01.2006

gez.
W. Hartung
Bürgermeister

Diese Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 19.12.2005, eingegangen am 27.12.2005., wurde der sofortigen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zugestimmt.